Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11262
(zu Drucksache 13/11118)
10. 07. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Drucksache 13/11118 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die neuen Vorschriften sollen Artikel 17 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie umsetzen, der zwei nach Voraussetzungen und Folgen unterschiedliche Fallgruppen regelt.

Unterabsatz 1 handelt von den vom Betreiber getroffenen Maßnahmen ohne insoweit nähere tatbestandliche Ausformulierung. Wenn diese Maßnahmen „eindeutig unzureichend sind", muß die zuständige Behörde die Untersagung – ohne Wertungsmöglichkeit – verfügen. In den Fällen des Unterabsatzes 2 handelt es sich um die nicht fristgerechte Übermittlung von Mitteilungen, Berichten oder sonstigen Informationen. In diesen Fällen kann – nicht: muß – nach Wortlaut und Zweck der Richtlinie die zuständige Behörde die Untersagung verfügen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Wortes „eindeutig" könnte zu dem Mißverständnis führen, der deutsche Gesetzgeber habe den neuen Untersagungstatbeständen mehr Fallgruppen zuweisen wollen als die Seveso-II-Richtlinie. Denn nach Wortlaut und Zweck der verschiedenartigen Formulierungen der Unterabsätze 1 und 2 des Artikels 17 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie hat das Wort „eindeutig" im Unterabsatz 1 eine tatbestandsbeschränkende Funktion. Diese Eingrenzung trägt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zur Vermeidung einer Überdehnung der neuen Untersagungstatbestände hält es die Bundesregierung für geboten, schon durch die Formulierung der neuen Tatbestände klarzustellen, daß die Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen sind, nur im äußersten Fall zur Anwendung gelangen kann.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG inhaltlich unverändert bleibt und eine neue Nummer 4a eingefügt wird, die den Vorschlag des Bundesrates für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die von der Seveso-II-Richtlinie erfaßt werden, aufgreift. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte deshalb wie folgt geändert werden:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen" die Wörter „und, soweit diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt" eingefügt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Juli 1998 – 031 (321) – 235 01 – Bu 85/98.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und".'

Begründung

Buchstabe a gibt den Änderungsbefehl des Artikels 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs inhaltlich unverändert wieder. Zur Begründung wird auf BT-Drucksache 13/11118 S. 17 verwiesen.

Mit den Änderungsbefehlen unter den Buchstaben b und c greift die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates teilweise auf. Der Vorschlag des Bundesrates geht über den Umsetzungsbedarf der Seveso-II-Richtlinie hinaus, indem er es ermöglicht, Anzeigepflichten bereits vor Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unabhängig von ihrer Störfallrelevanz zu schaffen. Der Vorschlag des Bundesrates würde das Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen weitgehend demjenigen der genehmigungsbedürftigen Anlagen annähern, indem der Anzeigepflicht eine dem Genehmigungsverfahren ähnliche Funktion zugewiesen würde. Das widerspricht den Bemühungen der Bundesregierung zur Deregulierung.

Die Seveso-II-Richtlinie unterscheidet nicht zwischen genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern schafft einheitliches Recht für den „Betriebsbereich". Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bestimmte Betreiberpflichten an den Bau oder die Errichtung zu knüpfen. Bestimmte sicherheitsrelevante Fragen bereits vor Errichtung der Anlage mit den Behörden abzustimmen, liegt auch im Interesse des Betreibers. Es erhöht seine Planungssicherheit. Daher kann die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates in dem beschriebenen Rahmen folgen.

Aus der Einfügung der neuen Nummer 4a in die Aufzählung nach dem Wort „insbesondere" folgt, daß auch die hier gemeinten, der Gefahrenabwehr dienenden Pflichten entsprechend dem Einleitungssatz des § 23 Abs. 1 Satz 1 nur auf Anlagen bezogen werden können, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Die strukturelle Anpassung der Einfügung an die geltende Nummer 4 macht deutlich, daß die übrigen im geltenden Recht näher spezifizierten Ermächtigungen sowohl für von der Seveso-II-Richtlinie erfaßte als auch für dieser Richtlinie nicht unterworfene Anlagen gelten.

Zu Nummer 3

Die Bitte des Bundesrates stößt auf Verständnis. Im vorliegenden Fall ist aber darauf hinzuweisen, daß die Seveso-II-Richtlinie dem Anliegen des Bundesrates gewisse Grenzen setzt. So wird der Anwendungsbereich der Richtlinie durch die in Wörter gefaßten Definitionen des Artikels 2 Abs. 1 mit seinen beiden Unterabsätzen, mehrere Nummern des Artikels 3 sowie – negativ – durch Artikel 4 bestimmt. Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Seveso-II-Richtlinie erfolgt darüber hinaus durch den weithin tabellarisch gefaßten, mit Anwendungsregeln versehenen, mehr als 4 Seiten des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften füllenden Anhang I, der seinerseits in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie inkorporiert ist.

Hinzu kommt, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur den zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie erforderlichen Rahmen schaffen soll. Dazu ist es notwendig, den Bezug zu der Richtlinie nicht zu verlassen. Weitergehende Regelungen würden der Politik der Bundesregierung, das Ordnungsrecht nicht weiter als notwendig auszubauen, zuwiderlaufen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. Im Hinblick auf eine Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Belange wird die Bundesregierung erwägen, Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG auch auf das Arbeitsschutzgesetz zu stützen. Insofern dürfte eine Änderung des Chemikaliengesetzes entbehrlich sein.

Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt wird, handelt es sich um eine Änderung einer Verordnungsermächtigung. Bereits der Vollzug des geltenden Störfallrechts erfordert einen gewissen Vollzugsaufwand, der sich durch die Änderung seiner Rechtsgrundlagen nicht meßbar ändert.

Dies gilt entsprechend für die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333